

Meistervorbereitungslehrgang

Teil IV

(Ausbilderlehrgang)

Berufs- und Arbeitspädagogik (Vollzeit)



Informationen und Anmeldung:

Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft
Waldeck-Frankenberg
Christian-Paul-Str. 5
34497 Korbach

Tel.: 05631/9535-211
Fax: 05631/9535-235
E-Mail: info@bbz-korbach.de

Inhalt

Seite

⇒ Seminarinhalte

3 - 4

⇒ Hinweise für Meisterprüfungsbewerber

5 - 8

- ☞ 1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung zur Meisterprüfung
- ☞ 2. Anmeldung zur Meisterprüfung
- ☞ 3. Zulassungsvoraussetzung zur Meisterprüfung
- ☞ 4. Gliederung der Meisterprüfung
- ☞ 5. Vorbereitung auf die Meisterprüfung
- ☞ 6. Prüfungsgebühren
- ☞ 7. Weitere Prüfungskosten
- ☞ 8. Förderungen
- ☞ 9. Steuerersparnis
- ☞ 10. Studium mit Meisterbrief

⇒ Aufstiegs-BAföG

9 - 12

⇒ Anmeldung und Lehrgangsteilnahmebedingungen

13

⇒ Anmeldung und Lehrgangsteilnahmebedingungen

13

Meistervorbereitungslehrgang Teil IV

Beruf- und Arbeitspädagogik

Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil IV die nach Lehrgangsende vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt werden kann.

Seminarinhalte:

Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen

- 1.1 Die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen.
- 1.2. Bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitwirken.
- 1.3. Die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen, auswählen und begründen.
- 1.4. Ausbildungsberufe für den Betrieb
- 1.5. Die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in den angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung vermittelt werden können.
- 1.6. Möglichkeit des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen.
- 1.7. Im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen.

Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken

- 2.1. Auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert.
- 2.2. Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen.
- 2.3. Den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule abzustimmen.
- 2.4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden
- 2.5. Den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle veranlassen.
- 2.6. Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

Ausbildung durchführen

- 3.1. Lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen.
- 3.2. Die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten.
- 3.3. Aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten.
- 3.4. Ausbildungsmethoden und –medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen.
- 3.5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeiten zur Veränderung der Ausbildungszeit zu prüfen
- 3.6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen.
- 3.7. Die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken.
- 3.8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf ziehen.
- 3.9 Interkulturelle Kompetenzen fördern.

Ausbildung abschließen

- 4.1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.
- 4.2. Für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen.
- 4.3. An der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken.
- 4.4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten.

Beginn: Montag, 15.07.2024

Ende Donnerstag, 01.08.2024

Dauer: 112 Ustd.

Unterrichtszeiten: 08.00 Uhr – 15.30 Uhr

Ort: Berufsbildungszentrum Korbach
Christian-Paul-Str. 9
34497 Korbach

Gebühr: 689,00 Euro

Prüfung: Schriftliche und praktische Prüfung

Ansprechpartnerin: Frau Zarges

Anmeldung an: Berufsbildungszentrum
Christian-Paul-Str. 5
34497 Korbach
Tel.: 05631/9535-211
Fax: 05631/9535-7211

Hinweise für Meisterprüfungsbewerber

1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung

Für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen:

- „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ (Handwerksordnung)
- „Meisterprüfungsordnung der Handwerkskammer Kassel“ (MPO)
- „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk“
- „Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das-Handwerk“, für die einzelnen Handwerke.

2. Anmeldung zur Meisterprüfung

Der Zulassungsantrag muss vor Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Kassel eingegangen sein.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Gesellenprüfungszeugnis oder Facharbeiterzeugnis

In beglaubigter Kopie sind ggf. folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Entsprechende Zeugnisse, sofern eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung beantragt werden soll.
- Teilprüfungszeugnisse anderer Kammern.
- Nachweis über Tätigkeiten in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, sofern kein Gesellenbrief vorliegt.
-

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung wird zugelassen:

- wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will
- wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.
- Wer eine Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat.

Falls Unklarheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, sollten Sie sich möglichst vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge bei der geschäftsführenden Stelle für Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer beraten lassen.

Abteilung Berufsbildung , Meisterprüfung
Uwe Sachelli, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, Tel.: 0561/7888-131

4. Gliederung der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst folgende vier selbständige Prüfungsteile:

- Teil I – Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten
- Teil II – Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk
- Teil III – Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV – Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die Teile III und IV sind für alle Handwerksberufe gleich. Dauer und Inhalt der Ausbildung der Teile I und II sind vom jeweiligen Beruf, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, abhängig.

Die Meisterprüfungsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung in beliebiger Reihenfolge erfolgen kann. Wir empfehlen, mit Teil III und IV zu beginnen.

5. Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Wer das Ziel hat, die Meisterprüfung abzulegen, sollte sich so früh wie möglich darauf einstellen, d. h. rechtzeitig mit der Vorbereitung beginnen.

Im Rahmen der Nordhessischen Meisterschule werden für verschiedene Handwerksberufe Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten, die von den Berufsbildungszentren der Handwerkskammer, den Kreishandwerkerschaften und von den Innungen durchgeführt werden. Informationen geben die Lehrgangsträger und der jährlich erscheinende Bildungsfahrplan der Nordhessischen Meisterschule.

Der Prüfungsbewerber muss sich bei den genannten Lehrgangsträgern selbst zu den Lehrgängen anmelden. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang schließt nicht die Zulassung zur Meisterprüfung ein und begründet auch keinen Rechtsanspruch zur Zulassung zur Meisterprüfung. Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist in jedem Fall über die Handwerkskammer Kassel zu stellen.

6. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel festgelegt und von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt. Sie betragen (Stand: September 2021) für:

a)	Teil I; Teil II;	je Prüfungsteil	420,00 €
	Teil III		340,00 €
	Teil IV		235,00 €

7. Weitere Prüfungskosten

Nach der Meisterprüfungsverordnung sind für Teil I – praktische Prüfungs- Kosten neben der Prüfungsgebühr zu entrichten für

- Werkstätten und Raummieten sowie technische Ausstattung
- Schaumeisteraufsicht für Meisterprüfungsarbeit
- Materialien
- EDV-Anlagen

Die Prüfungsgebühren und die weiteren Prüfungskosten werden rechtzeitig vor der Meisterprüfung angefordert und nach Rechnungszustellung fällig. Die Einladung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt ist.

Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten. Es gelten die am Tage der Rechnungstellung gültigen Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel.

8. Förderungen

Förderung durch das Arbeitsamt

Eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist nur in Ausnahmefällen z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen möglich. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Arbeitsamt in Verbindung.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Wenn Sie Ihre Gesellenprüfung mit der Note „besser als gut“ bestanden haben und nicht älter als 24 Jahre sind, können Sie die Begabtenförderung berufliche Bildung erhalten.

Rufen Sie bitte die Handwerkskammer Kassel an (Tel. 0561/78 88-131 **Herr Sachelli**).

Fördermöglichkeiten für Soldaten

Während der Dienstzeit können Soldaten auf Zeit nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes und Grundwehrdienstleistende nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende gefördert werden. Der Antrag ist jeweils rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn beim zuständigen Berufsförderungsdienst zu stellen.

Meisterprämien Land Hessen

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die nach dem 1. Januar 2018 ihre Meisterprüfung vor einer hessischen Handwerkskammer erfolgreich abgeschlossen haben und ihren Hauptwohnsitz und/oder ihren Arbeitsplatz in Hessen haben, können ab sofort eine Meisterprämie in Höhe von 1.000 Euro beantragen.

9. Steuerersparnis

Soweit die Lehrgangskosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, können diese bei der Einkommenssteuer-Erklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen alle mit der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter sowie die Steuerberater.

10. Studium mit Meisterbrief

Der Hochschulzugang ist in §63 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 (GVBl. I 2000 S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) geregelt.

Grundsätzlich ist zum Studium an einer Hochschule berechtigt, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, Die Fachhochschulreife oder die Meisterprüfung nachweist. Informationen zum Studium mit Meisterbrief erhalten Sie bei den zuständigen Studierendenwerken.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Seit dem 01. August 2020 besteht ein Förderanspruch auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden.

Die drei Fortbildungsstufen sind:

Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin
Bachelor Professional
Master Professional

Gefördert werden ebenso Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

Maßnahmen der ersten Fortbildungsstufe müssen mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen und werden ausschließlich in Teilzeit gefördert. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden. Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).

Fernlehrgänge können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.

Mediengestützte Lehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder einer dieser vergleichbaren verbindlichen mediengestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Lehrgänge bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Wie wird gefördert?

Bei der Finanzierung Ihrer Fortbildung können Sie auf die Unterstützung von Bund und Ländern durch das Aufstiegs-Bafög bauen. Beantragen Sie Zuschüsse zu Prüfungs- und Lehrgangsgebühren sowie bei Vollzeitmaßnahmen Unterstützung zum Lebensunterhalt.

BMBF

Die Förderung mit AFBG umfasst Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein zinsgünstiges Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro. Seit dem 01. August 2020 erhalten Sie 50 Prozent der Förderung als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Fortbildungskosten	
Gefördert werden einkommens- und vermögensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen.	
Lehrgangs- und Prüfungsgebühren	
Förderung bis zu	15.000 €
Zuschussanteil	50 %
Darlehenserlass	50 %
Vollständiger Erlass bei Existenzgründung	100 %
Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts (und vergleichbarer Arbeiten)	
Förderung bis zur Hälfte der Kosten, höchstens bis zu	2.000 €
Zuschussanteil	50 %

Grafik: © BMBF

Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung seit dem 01. August 2020 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Zu den Materialkosten für Ihr Meisterprüfungsprojekt können Sie eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. 50 Prozent der Förderung erhalten Sie auch hier als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Beitrag zum Lebensunterhalt

Unterhaltsbedarf

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende

bis zu	892 €
Zuschussanteil	100 %

Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte

bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %

Aufschlag je Kind

bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %

Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

pauschal	150 €
Zuschussanteil	100 %

Grafik: BMBF

Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie gegebenenfalls von dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen. Seit dem 01. August 2020 wird die Unterhaltsförderung vollständig als Zuschuss gewährt. Das heißt, sie muss nicht mehr zurückgezahlt werden.

Für Alleinstehende beträgt der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag 892 Euro. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf, dem Wohnbedarf, einem Erhöhungsbetrag und eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und leben nicht dauerhaft getrennt? Dann erhöht sich dieser maximale monatliche Betrag für Sie um 235 Euro.

Haben Sie Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben? Dann erhöht sich der maximale monatliche Betrag für Sie um 235 Euro je Kind.

Wenn Sie Kinder unter 14 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt allein erziehen, erhalten Sie darüber hinaus auch bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von 150 Euro je Kind. Dieser Zuschuss ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Passgenaue Förderung

Berechnung Bedarfssatz

398 €	Grundbedarf
325 €	Wohnpauschale
84 €	Zuschlag Krankenversicherung
25 €	Zuschlag Pflegeversicherung
60 €	Erhöhungsbetrag für die Antragsteller
<hr/>	
892 €	Bedarfssatz

Der Einkommensfreibetrag beträgt für Sie 290 Euro. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (450 Euro) anrechnungsfrei.

Sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben nicht dauerhaft getrennt, erhöht sich dieser Freibetrag für Sie um 630 Euro. Je Kind erhöht er sich um 570 Euro.

Ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.260 Euro, bevor sein Einkommen auf die Förderung angerechnet wird.

Ihr Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um 2.300 Euro. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um 2.300 Euro.

Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Sie wollen sich über Ihre Möglichkeiten der Aufstiegsförderung beraten lassen?

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag ausschließlich an die für Sie zuständige Behörde des Bundeslandes stellen!

Studierendenwerk Kassel

Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 10 36 60
34036 Kassel

Telefonnummer: (0561) 8 04 - 25 51

Faxnummer: (0561) 8 04 - 25 48

E-Mail-Adresse: foerderung@studierendenwerk.uni-kassel.de

Internet-Adresse: <https://www.studierendenwerk-kassel.de>